

Besonderer Teil

Vertragsbedingungen für Werkverträge

1. Vertragsgegenstand und Leistungsbeschreibung

1.1 Beta Systems erbringt die Werkleistung ausschließlich gemäß der im Vertrag und nachfolgend vereinbarten Bedingungen gegen die vertraglich vereinbarte Vergütung.

1.2 Die Erfolgsverantwortung trägt Beta Systems nur soweit

- a) die dafür maßgeblichen Kriterien bei Vertragsabschluss in der Leistungsbeschreibung in Bezug auf Umfang und Wirkung konkret und abschließend definiert wurden sowie Gegenstand des Vertrages geworden sind (vereinbarte Leistungskriterien) und
- b) der Kunde seine Mitwirkungspflicht rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt.

Liegt eine der Voraussetzungen nach a. oder b. nicht vor, schuldet Beta Systems keinen Erfolg. Dies gilt nicht, soweit eine nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Mitwirkung (1.2 b) keine Auswirkungen auf die Leistungserbringung hat

1.3 Die Leistungsbeschreibung beruht auf den vom Kunden mitgeteilten fachlichen und funktionalen Anforderungen des Kunden. Die Leistungsbeschreibung gibt insbesondere die vereinbarten Leistungskriterien (1.2 a) und etwa dafür anzuwendende Testkriterien abschließend wieder. Änderungen der Leistungsbeschreibung erfolgen nur gemäß 4. Etwaige Analyse-, Planungs- und Beratungsleistungen für die Leistungsbeschreibung erbringt Beta Systems nur auf der Grundlage eines gesonderten Vertrags.

Soweit noch nicht in der Leistungsbeschreibung vereinbart, einigen sich die Parteien rechtzeitig vor dem vereinbarten Beginn der Leistungserbringung anhand der vereinbarten Leistungskriterien (1.2 a) auf die für deren Überprüfung durchzuführenden Testmittel wie etwa Testfälle, Testprozeduren oder Testdaten.

Soweit die Testmittel nicht rechtzeitig vereinbart worden sind, kann Beta Systems ihrerseits praxisingerecht geeignete Testmittel verbindlich definieren. Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.

1.4 Soweit Beta Systems keinen werkvertraglichen Erfolg schuldet, gelten, außer soweit anderes vereinbart ist, die Vertragsbedingungen für Dienstleistungen der Beta Systems.

2. Zusammenarbeit der Vertragspartner

2.1 Der Kunde und Beta Systems benennen jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner. Die Kommunikation zwischen dem Kunden und Beta Systems erfolgt über diese Ansprechpartner, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Ansprechpartner haben die mit der Vertragsdurchführung zusammenhängenden Entscheidungen unverzüglich herbeizuführen und für notwendige Informationen zur Verfügung zu stehen. Die Entscheidungen der Ansprechpartner sind zu dokumentieren

2.2 Ort der Leistungserbringung ist der Sitz der Zweigstelle, die Vertragspartner von Seiten der Beta Systems ist, es sei denn es ist eine andere Vereinbarung getroffen worden.

2.3 Dem Kunden ist es untersagt, bei Beta Systems durch aktive Bemühungen, insbesondere durch gezieltes Ansprechen, Mitarbeiter abzuwerben. Das Abwerbverbot endet 1 Jahr nach Erbringung der Leistungen durch Beta Systems. Bei Zuwiderhandlungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 30.000,00 für jeden einzelnen Verstoß fällig.

3. Mitwirkungspflichten

3.1 Der Kunde trägt Sorge dafür, dass der Beta Systems die für die Erbringung der Leistung notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten vollständig, richtig, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung stehen, soweit nicht von Beta Systems geschuldet. Beta Systems darf von der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen,

Informationen und Daten ausgehen, außer soweit sie erkennt oder erkennen muss, dass diese unvollständig oder unrichtig sind.

3.2 Der Kunde sorgt dafür, dass fachkundiges Personal für die Unterstützung der Beta Systems zur Verfügung steht.

3.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Beta Systems soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Soweit im Vertrag vereinbart ist, dass die Leistung vor Ort beim Kunden erfolgen kann, stellt der Kunde der Beta Systems auf deren Wunsch kostenfrei ausreichende Arbeitsplätze und erforderliche Arbeitsmittel zur Verfügung.

3.4 Der Kunde wird die nach Ziffer 1.3 definierten Testmittel rechtzeitig und ordnungsgemäß übergeben, soweit deren Bereitstellung durch den Kunden vereinbart ist. Befindet sich der Kunde mit der Übergabe im Verzug, etwa aufgrund einer Mahnung, ist Beta Systems berechtigt, geeignete Testmittel auf Kosten des Kunden zu erstellen oder zu beschaffen. Der Verzug hat zur Folge, dass festgelegte Fristen und Termine entsprechend verschoben werden.

3.5 Der Kunde hat die Beta Systems in angemessenem Umfang bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen. Insbesondere ist bei Bedarf entsprechendes Analysematerial zur Verfügung zu stellen.

4. Verfahren für Leistungsänderungen

4.1 Beide Vertragspartner können Änderungen der Leistungsbeschreibung (siehe 1.3) und Leistungserbringung vorschlagen. Sofern vertraglich nicht abweichend festgelegt, gilt folgendes Verfahren:

4.2 Beta Systems wird einen Änderungsvorschlag des Kunden sichten und ihm mitteilen, ob eine umfangreiche Prüfung dieses Änderungsvorschlages erforderlich ist oder nicht.

4.3 Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages erforderlich, wird Beta Systems in angemessener Frist den dafür voraussichtlich benötigten Zeitraum und die Vergütung mitteilen. Der Kunde wird in angemessener Frist den Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen.

4.4 Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages nicht erforderlich oder die beauftragte Prüfung abgeschlossen, wird Beta Systems dem Kunden entweder

a) mitteilen, dass der Änderungsvorschlag im Rahmen der vereinbarten Leistungen für Beta Systems nicht durchführbar ist oder

b) ein Angebot zur Durchführung der Änderungen (Änderungsangebot) schriftlich oder per E-mail unterbreiten. Das Änderungsangebot enthält insbesondere die Änderungen der Leistungsbeschreibung und deren Auswirkungen auf den Leistungszeitraum, die geplanten Termine, die Testmittel und die Vergütung

4.5 Der Kunde wird ein Änderungsangebot innerhalb der dort genannten Annahmefrist (Bindefrist) entweder ablehnen oder die Annahme schriftlich oder in einer anderen vereinbarten Form erklären. Wird keine Einigung erzielt, so gilt der Antrag als abgelehnt.

4.6 Beta Systems und der Kunde können vereinbaren, dass von einem Änderungsvorschlag betroffene Leistungen bis zur Beendigung der Prüfung, oder – soweit ein Änderungsangebot unterbreitet wird – bis zum Ablauf der Bindefrist unterbrochen werden.

4.7 Bis zur Annahme des Änderungsangebotes werden die Arbeiten auf der Grundlage der bisherigen vertraglichen Vereinbarungen weitergeführt. Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag oder seiner Prüfung unterbrochen wurden. Beta Systems kann für die Dauer der Unterbrechung eine angemessene Vergütung verlangen, außer soweit Beta Systems

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Beta Systems IAM Software AG

ihre von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.

- 4.8 Das Änderungsverfahren wird auf Anforderung von Beta Systems schriftlich dokumentiert, soweit nichts anderes vereinbart ist. Jede Änderung der Leistungsbeschreibung ist schriftlich zu vereinbaren.
- 4.9 Für Änderungsvorschläge der Beta Systems gelten die Ziffern 4.2 bis 4.7 entsprechend.
- 4.10 Änderungsvorschläge sind an den Ansprechpartner (2.1) des Vertragspartners zu richten.

5. Nutzungsrechte

Sofern nicht abweichend vereinbart, räumt Beta Systems dem Kunden die Nutzungsrechte ein, die dem Kunden hinsichtlich der separat erworbenen Ausgangs-Software zustehen.

6. Abnahme

- 6.1 Der Kunde hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des schriftlichen Abnahmeverlangens der Beta Systems die Abnahme schriftlich zu erklären, soweit keine andere Frist vereinbart wurde. Während dieses Prüfungszeitraums kann sich der Kunde, ggf. anhand der Testmittel (1.3) davon überzeugen, dass die Werkleistungen vertragsgemäß sind.
- 6.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird ein gerügter Mangel einer der folgenden Kategorien zugeordnet:
- a) Kategorie 1
Die Werkleistung ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzbarkeit unmöglich macht oder nur mit schwerwiegenden Einschränkungen erlaubt
- b) Kategorie 2
Die Werkleistung ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzbarkeit einschränkt, ohne dass ein Mangel der Kategorie 1 vorliegt
- c) Kategorie 3
Die Werkleistung ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzbarkeit nur unerheblich einschränkt
- 6.3 Bei einem Mangel der Kategorie 1 kann der Kunde die Abnahmeerklärung verweigern. Dies gilt auch, wenn mehrere Mängel der Kategorie 2 zusammen zu Auswirkungen der Kategorie 1 führen (6.2 a). Beta Systems wird ordnungsgemäß (7.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Allgemeiner Teil der Beta Systems) gemeldete Mängel mit Auswirkungen der Kategorie 1 in einem angemessenen Zeitraum so beseitigen, dass keine Auswirkungen der Kategorie 1 mehr vorliegen. Soweit die Prüfungen wegen eines solchen Mangels, seinen Auswirkungen oder seiner Beseitigung nicht sachgerecht weitergeführt werden konnten, verlängert sich der Prüfungszeitraum für die davon betroffenen Werkleistungen angemessen.
- 6.4 Bereits erklärte Teilabnahmen bleiben von späteren Abnahmeprüfungen für andere Leistungen unberührt. Gleiches gilt für bereits durchgeführte Prüfungen, außer soweit diese von einem Mangel oder seiner Beseitigung betroffen sind
- 6.5 Wenn keine Mangelauswirkungen der Kategorie 1 vorliegen, gilt die Leistung als abnahmefähig. Dann erklärt der Kunde unverzüglich nach Abschluss etwaiger Tests spätestens jedoch nach Ablauf des Testzeitraums (siehe 6.1) die Abnahme (siehe 7.1).
- 6.6 Die Werkleistungen gelten - auch ohne ausdrückliche Erklärung und ohne Abnahmeverlangen der Beta Systems - als abgenommen
- a) wenn der Kunde die Werkleistung zu anderen als zu Testzwecken in Gebrauch nimmt oder
- b) wenn der Kunde innerhalb des Prüfungszeitraumes gemäß 6.1 keine Mängel rügt, die die Abnahme hindern oder
- c) wenn der Kunde innerhalb einer ihm dafür von Beta Systems gesetzten angemessenen Frist keine Mängel rügt, die die Abnahme hindern und Beta Systems bei der Fristsetzung auf diese Folge hingewiesen hat oder

- d) wenn bei Verwendung der Testmittel (1.3, 3.4) die Tests ohne Mängel durchgeführt werden können, die die Abnahme hindern.
- 6.7 Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden abgrenzbare Teilleistungen auch einzeln nach diesen Regelungen abgenommen.

7. Mängelansprüche

- 7.1 Der Kunde hat Mängelansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar oder anderweitig nachweisbar sind. Dies gilt auch für Mängel, für die Rechte bei der Abnahme vorbehalten sind. Für die Mitteilung von Mängeln gilt insbesondere 7.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Allgemeiner Teil der Beta Systems.
- 7.2 Beta Systems kann Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit
- a) sie aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, außer der Kunde konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag oder
- b) eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig als Mangel nachweisbar ist oder
- c) zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden anfällt.
- 7.3 Im übrigen wird auf die Regelungen für Mängelansprüche der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Allgemeiner Teil der Beta Systems Bezug genommen.

8. Schlussbestimmungen

Ergänzend gelten Regelungen des Allgemeinen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beta Systems IAM Software AG (Stand 07/2011) und des Besonderen Teils, Lizenzbedingungen für die dauerhafte Softwareüberlassung (Stand 07/2011) beziehungsweise des Besonderen Teils, Lizenzbedingungen für die zeitlich befristete Softwareüberlassung (Stand 07/2011).